

Löhne bei Thurgauer Gemeindepräsidenten

75 der 80 Thurgauer Gemeinden geben Auskunft über die Besoldung ihrer Präsidien und zwei Gemeindevorsteher erläutern, was sie von Lohntransparenz halten.

Lisa Grauso

Schweizerinnen und Schweizer sprechen ungern über ihren Lohn. Für Personen in öffentlichen Ämtern, wie Gemeinde- und Stadtpräsidentinnen und -präsidenten, ist diese Zurückhaltung nur bedingt möglich: Im Kanton Thurgau verpflichtet das Öffentlichkeitsgesetz zu Transparenz.

Zwischen Januar und Februar hat diese Zeitung bei den 80 Thurgauer Gemeinden nach den Löhnen der Gemeindevorstehenden gefragt, denn diese werden bekanntlich mit öffentlichen Geldern finanziert. Die Gemeinden Sommeri, Hohentannen, Bürglen, Wilen und Kemmental gaben keine Auskunft. Lukas Hoffmann, Gemeindepäsident von Hohentannen, beruft sich dabei auf den Persönlichkeitsschutz. Die Gemeinde Weinfelden gewährte ausschliesslich vor Ort Einsicht in die Daten.

Aus den Angaben der Gemeinden ergibt sich ein Medianlohn von 115'200 Franken. Das ist jener Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn die Löhne der Grösse nach geordnet sind. Der Lohn des Gemeindepräsidenten von Felben-Wellhausen entspricht dem Median. Ralph Ott übt das Amt in einem 80-Prozent-Pensum aus. Den geringsten Lohn für das Präsidialamt verzeichnet die Gemeinde Dozwil: Bruno Germann verdient im 40-Prozent-Pensum 16'000 Franken. Er ist bereits seit 1999 im Amt, was die längste Amtsdauer unter den Thurgauer Gemeindevorstehenden darstellt. In seiner Rückmeldung weist Germann darauf hin, dass es sich um ein Ehrenamt handelt. Den höchsten Lohn bezieht der Kreuzlinger Stadtpräsident Thomas Niederberger: Er erhält 238'356 Franken.

Tendenz: Lohn steigt mit Grösse der Gemeinde

Im Besoldungsreglement wird definiert, wer den Basislohn festlegt – grundsätzlich ist dies der Gemeinde- respektive Stadtrat – und woran er sich dabei orientiert. Dazu zählen Ausbildung, Berufserfahrung und Fachkenntnisse, aber auch die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt.

Ein Vergleich der erhobenen Daten zeigt die Tendenz, dass der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten mit zunehmender Einwohnerzahl steigt. Ein Grund dafür kann die Anzahl der Mitarbeitenden in der Verwaltung sein, die tendenziell mit der Grösse der Gemeinde wächst. Denn eine Kernaufgabe des Präsidialamts liegt in der Führung der Gemeindeverwaltung.

Wie aus der Anfrage hervorgeht, entsteht ein grosser Aufwand für ressortspezifische Aufgaben; häufig sind die Gemeinden in ein Ressortsystem aufgeteilt. Weiter nennen viele Amtsinhabende die Leitung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung als zentrale Aufgaben. Ebenfalls oft genannt wird die Interessenvertretung der Gemeinde nach aussen, unter an-

derem in regionalen oder kantonalen Gremien.

So können Löhne vergleichbar sein

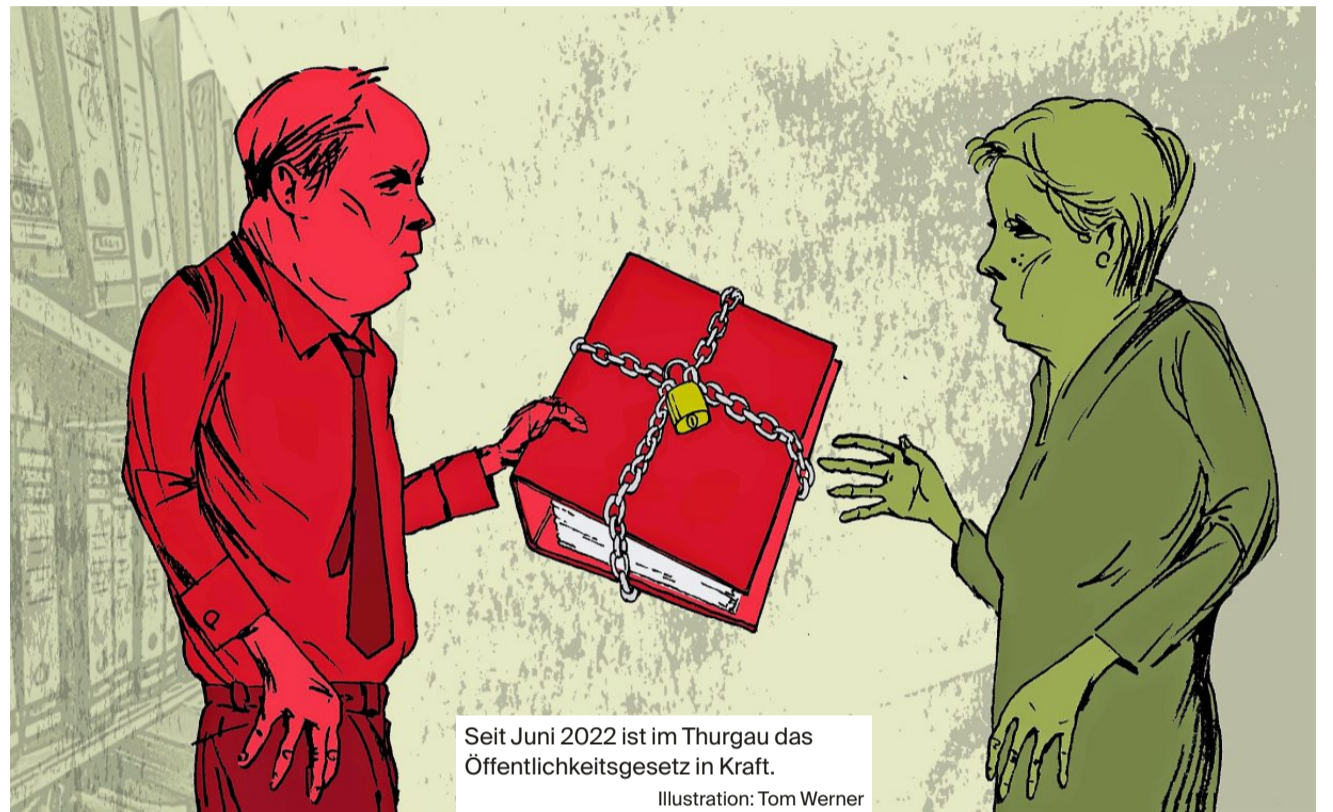
Zunächst hat diese Zeitung nur nach dem Pensum und dem Bruttojahreslohn gefragt. Einige Gemeinden wiesen darauf hin, dass zum Vergleich der Löhne weitere Angaben notwendig seien. In einer zweiten Anfrage wurde deshalb nach den Regelungen zur Spesenentschädigung, zu den Sitzungsgeldern sowie zu den Nebenmandaten gefragt. Diese Liste ist nicht abschliessend; berücksichtigt wurden jene Faktoren, die am häufigsten genannt wurden.

Spesenentschädigung

Einige Amtsinhabende erhalten Pauschalspesen. Diese können entweder separat auf dem Lohnausweis ausgewiesen oder im Lohn inkludiert sein. In anderen Gemeinden erfolgt die Spesenentschädigung nach Aufwand.

Was gegen einen Einbezug der Spesen spricht, ist ebendiese unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Gemeinden, die einen Vergleich erschwert. Wenn nach den tatsächlichen Ausgaben abgerechnet wird, handelt es sich um Rückerstattungen für berufsbedingte Aufwände, nicht um einen Lohnbestandteil.

Die Spesen in den Vergleich einzu beziehen, kann sinnvoll sein. Hohe Pauschalen können mehr verfügbares Einkommen bedeuten, wenn sie nicht vollständig ausgeschöpft werden. Pauschalspesen müssen im Thurgau in der



Seit Juni 2022 ist im Thurgau das Öffentlichkeitsgesetz in Kraft.

Illustration: Tom Werner

Steuererklärung deklariert werden. Wie der Kanton in der Information zur Steuerpraxis schreibt, sind diese grundsätzlich als steuerbares Einkommen zu betrachten. Die tatsächlichen Auslagen müssen ausgewiesen werden.

Sitzungsgelder

Sitzungsgelder entschädigen den Zeitaufwand für Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Sitzungen. Auch in diesem Fall sind sie teilweise im Lohn einberechnet oder separat auf dem Lohnausweis ausgewiesen. Einige Präsidentinnen und Präsidenten beziehen keine Sitzungsgelder, andere erklären, sie erhalten Gelder für Sitzungen ausserhalb des Pensums. Eine einheitliche Regel gibt es jedoch nicht.

69 der Amtsinhabenden haben auf diese Frage geantwortet. Etwas mehr als die Hälfte davon erhält zusätzlich zu ihrem Lohn Sitzungsgelder.

Nebenmandate und Entschädigung

Manche Gemeindevorstehende üben Nebenmandate aus, für die sie eine Entschädigung erhalten. In einigen Gemeinden fliesst diese vollumfänglich zurück in die Gemeindekasse, weil das Mandat als Teil des Amtes gilt und mit Ressourcen der Gemeinde ausgeübt wird. Andere behalten die Entschädigung persönlich, etwa wenn der Aufwand ausserhalb des Pensums fürs Präsidium erfolgt. In wieder anderen Gemeinden wird die Entschädigung nur teilweise abgegeben.

66 Amtsinhabende haben die Frage zu den Nebenmandaten beantwortet: 41 davon üben eines aus, bei 33 fliesst die Entschädigung vollumfänglich oder zumindest teilweise zurück in die Gemeindekasse.

Kosten pro Einwohner

Die Kosten pro Einwohner zu berechnen, ist eine gängige Methode, um die Löhne der Präsidentinnen und Präsidenten zwischen Gemeinden zu vergleichen. Dabei wird die Verwaltungsgrösse insgesamt nicht beachtet, die tendenziell mit der Grösse der Gemeinde steigt und deren Mitarbeitende ebenfalls durch Steuergelder bezahlt werden. Die Daten zeigen eine Tendenz, dass die Kosten pro Kopf mit der Anzahl Einwohner sinken.

Lohn und Öffentlichkeitsgesetz

«Transparenz gehört zu einem öffentlichen Amt»

Müssen Gemeinde- und Stadtpräsidentinnen ihre Löhne offenlegen?

Martin Stoll: Aus demokratischer Sicht ist die Frage klar: Die Löhne müssen öffentlich sein. Wer vom Stimmvolk gewählt wird und sein Einkommen aus Steuergeldern bezieht, steht in einem besonderen Rechenschaftsverhältnis gegenüber der Öffentlichkeit. Transparenz über Entschädigungen gehört deshalb zum Wesen eines öffentlichen Amtes.

Gibt es dafür eine rechtliche Grundlage?

Diese Haltung wird von der Rechtsprechung gestützt. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen entschied 2015, dass der Schulpräsident von St. Margrethen seinen Lohn offenlegen muss. Das Gericht argumentierte, ein Behördenmitglied in einer öffentlichen Führungsfunktion werde aus Steuergeldern bezahlt, weshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an der Höhe der Entschädigung bestehe. Gerade vor politischen Entscheidungen – etwa einer Abstimmung über eine Pensum-



Martin Stoll, Präsident «Öffentlichkeitsgesetz.ch». Bild: Raphael Moser

erhöhung – müssten sich Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein Bild machen und Vergleiche anstellen können. Transparenz diene letztlich auch dem Vertrauen in staatliche Institutionen.

Wann überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem Persönlichkeitsschutz?

Die Grenze zwischen öffentlichem Interesse und Persönlichkeitsschutz verläuft entlang der Funktion. Bei gewählten Amtsträgern mit politischer Verant-

wortung überwiegt in der Regel das Transparenzinteresse. Anders ist es bei gewöhnlichen Verwaltungsangestellten, deren individuelle Löhne eher zur Privatsphäre gehören.

In welchen Kantonen gehen die Behörden am transparentesten mit amtlichen Informationen um und wo steht der Thurgau im Vergleich?

Ein gesamtschweizerisches Transparenz-Ranking ist schwierig, weil die Praxis stark variiert. Einige Kantone haben eine vergleichsweise offene Verwaltungskultur entwickelt, während andere den Wechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip noch nicht vollständig vollzogen haben. Der Kanton Thurgau gehört eher zur zweiten Kategorie: Das Öffentlichkeitsgesetz ist relativ jung, und gerade von Seiten der Gemeinden gab es bei seiner Einführung erheblichen Widerstand.

Wo sehen Sie den grössten Handlungsbedarf?

Dieser liegt heute weniger bei den Gesetzen als bei ihrer Anwendung. Prob-

lematisch wird es dort, wo Behörden ohne überzeugende Gründe Informationen zurückhalten und Gesuchstellende faktisch auf den Rechtsweg verweisen. Transparenz darf nicht zur Ressourcenfrage werden. Wenn Verwaltungen mit Steuergeldern langwierige Verfahren führen, um Informationen geheim zu halten, widerspricht das dem Geist des Öffentlichkeitsprinzips.

Weigert sich eine Behörde trotz Öffentlichkeitsgesetz, angefragte Daten offenzulegen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Da wird versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden. Wie viel bringt das?

Das Instrument der Schlichtung hat Grenzen. Es wäre wünschenswert, wenn Schlichtungsstellen gegenüber Verwaltungen, die sich klar entgegen der Rechtspraxis verhalten, stärkere Kompetenzen hätten. Denn wenn Empfehlungen schlicht ignoriert werden, verliert das Öffentlichkeitsgesetz an Wirkung. (lgr)